

# Betriebsordnung ausserschulisches Betreuungsangebot und Mittagstisch für Schulkinder (Kindergarten bis 6. Klasse)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Einleitung / Zweck

Die Schulgemeinde Andwil-Arnegg bietet für Schulkinder aus der Schulgemeinde Andwil-Arnegg ein ausserschulisches Betreuungsangebot an.

Das Betreuungsangebot bietet Kindern einen Rahmen für sinnvolle und entwicklungsorientierte Alltags- und Freizeitgestaltung. Es unterstützt die Erziehungsverantwortlichen in ihren Aufgaben und leistet einen Beitrag an die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Da die ausserschulische Betreuung keine zwingende Aufgabe der öffentlichen Hand bzw. der Schule ist, entscheiden die politischen Gemeinden autonom über die Finanzierung und die Organisation. Die Gemeinde Andwil und die Stadt Gossau haben in einer gemeinsamen Dienstleistungsvereinbarung der Schulgemeinde Andwil-Arnegg den Auftrag erteilt, ein ausserschulisches Betreuungsangebot anzubieten. Der Mittagstisch gehört bereits in die Zuständigkeit der Schule.

## II. Angebot

### 2. Zielgruppe

Das Betreuungsangebot richtet sich an die Schülerinnen und Schüler aus der Schulgemeinde Andwil-Arnegg mit Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der sechsten Klasse.

### 3. Angebot / Betreuungseinheiten

Die ausserschulische Betreuung wird in verschiedenen Einheiten zu unterschiedlichen Zeiten angeboten. Die Schule Andwil-Arnegg behält sich das Recht vor, einzelne Betreuungseinheiten nicht anzubieten, inhaltlich und zeitlich anzupassen sowie in Kooperation mit anderen (externen) Partnern durchzuführen.

Es wird eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung (Spielen, Aktivitäten im Freien, kreatives Wirken, Gesellschaftsspiele, etc.) angeboten. Auch werden die Kinder die Hausaufgaben erledigen können.

Die Dienstleistungseinheiten können während den ordentlichen Schulwochen individuell und einzeln in Anspruch genommen werden. An allgemeinen Feiertagen wie Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Allerheiligen etc. wird das Angebot ausgesetzt.

Datei: aBa Betriebsordnung	Genehmigt durch Schulrat	Seite 1/4
Version: 1.0	Genehmigt am 2021-05-06	FHB: 2.20.4

### III. Anmeldung / Kündigung

#### 4. Anmeldung / Kündigung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten, im Normalfall auf Beginn eines Schulquartals und ist unbefristet.

Spontananmeldungen sind grundsätzlich möglich, wenn freie Betreuungsplätze vorhanden sind.

Die Kündigung bzw. Anpassung der Betreuungseinheiten erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist.

#### 5. Aufnahme

Die Schulverwaltung entscheidet über die Aufnahme der Kinder aufgrund folgender Kriterien:

- Aufnahmekapazität
- Zeitpunkt der Anmeldung
- Kindeswohl unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes des Kindes
- Häufigkeit der Inanspruchnahme des Angebotes

Für die Ferienbetreuung erhalten jene Kinder Vorrang, welche das Betreuungsangebot auch während der Schulwochen besuchen.

#### 6. Absenzen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind bei Absenzen vorgängig abzumelden. Im Krankheitsfall muss ein Kind zwingend zu Hause bleiben. Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht zur vereinbarten Zeit, nimmt das Personal Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

#### 7. Ausschluss

Ergeben sich während der Betreuung eines Kindes Probleme, bespricht sich das Personal zunächst mit den Erziehungsberechtigten und leitet geeignete Massnahmen ein.

Lassen sich schwerwiegende Betreuungsprobleme trotz erfolgter Massnahmen nicht lösen und ist eine zielführende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und/oder dem Kind nicht mehr möglich, ist das Wohl anderer Kinder oder dasjenige des Personals gefährdet, kann die Schulverwaltung das Kind nötigenfalls per sofort für bestimmte Zeit oder unbeschränkt vom Angebot ausschliessen.

### IV. Kosten

#### 8. Allgemeines

Die Angebote der ausserschulischen Betreuung sind kostenpflichtig und erfolgen gemäss separatem «Gebührentarif und allgemeine Bestimmungen zum ausserschulischen Betreuungsangebot und Mittagstisch».

Für eine spontane Nutzung des Betreuungsangebots wird für Kinder, welche die Tagesstrukturen sonst nicht nutzen, eine einheitliche Tarifstufe angewendet.

Datei: aBa Betriebsordnung	Genehmigt durch Schulrat	Seite 2/4
Version: 1.0	Genehmigt am 2021-05-06	FHB: 2.20.4

## 9. Tarife

Für die ausserschulischen Betreuungseinheiten werden Gebühren auf der Grundlage des massgebenden Einkommens in der Form eines linearen Tarifes erhoben. Die Berechnung des Elternbeitrages des ausserschulischen Betreuungsangebots erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Dazu werden in Ihrem Einverständnis die Steuerdaten überprüft. Wird dies nicht gewünscht, wird automatisch der höchste Tarif angewendet.

Für das Angebot «Mittagstisch» wird ein einheitlicher Fixpreis für das Essen und die Betreuung erhoben.

## 10. Zahlungsverzug und weitere Gebühren

Bezahlen die Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten trotz Mahnung nicht, kann nach schriftlichem Hinweis auf Ende des laufenden Schulquartals ein Ausschluss verfügt werden.

Für überfällige Rechnungen kann ein Verzugszins bis zu 5% des offenen Betrages sowie eine Administrationspauschale in Rechnung gestellt werden.

Es können weitere Gebühren wie beispielsweise eine Anmeldegebühr, Reservationsgebühr, Depot usw. verlangt werden.

## V Organisatorisches

### 11. Leitung ausserschulisches Betreuungsangebot

Die Gesamtleitung des ausserschulischen Betreuungsangebots obliegt der Schulverwaltung.

Die Gruppenleitung leitet die Kindergruppe. Sie ist verantwortlich für die sozialpädagogische Arbeit in der Gruppe und ist erste Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten.

### 12. Verantwortung

Der Weg vom Wohnort des Kindes zur ausserschulischen Betreuung (und zurück) liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten (analog Schulweg).

### 13. Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Datei: aBa Betriebsordnung	Genehmigt durch Schulrat	Seite 3/4
Version: 1.0	Genehmigt am 2021-05-06	FHB: 2.20.4

## V Schlussbestimmung

### 14. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung wird vom Schulrat erlassen und tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.

Andwil-Arnegg, 6. Mai 2021

Schulgemeinde Andwil-Arnegg

Der Präsident



Christoph Meier-Meier

Die Aktuarin



Regula Benz

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. bis 30. Juni 2021.

Datei: aBa Betriebsordnung	Genehmigt durch Schulrat	Seite 4/4
Version: 1.0	Genehmigt am 2021-05-06	FHB: 2.20.4